



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwalte in der EU

England und Wales

Informationsquelle: Bar Standards Board/Regulierungsorgan der Rechtsanwaltskammer (Barristers/Prozessanwalte)

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWALTE in England und Wales

1. Zulassungsvoraussetzungen fur den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA (Bewerber mussen uber einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfugen – ‚Qualifying Degree‘)
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	<p>NEIN – Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht in Jura, sondern in einem anderen Studienfach gemacht haben, konnen das juristische Fachwissen in einem einjahrigen juristischen Studienkurs („conversion course“) erwerben und erhalten mit der Abschlussprufung, fruher CPE (Common Professional Examination) genannt, das Graduiertendiplom in Jura („Graduate Diploma in Law (GDL)“)</p> <p>Es gibt daher zwei Einstiegsmoglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Rechtswissenschaften (gema dem von den Universitaten des Vereinigten Konigreichs geforderten Leistungsniveau) oder eines solchen Abschlusses, der von einer Universitat oder Einrichtung gleich hohen Niveaus auerhalb des Vereinigten Konigreichs verliehen wird und vom Bar Standards Board als einem im Vereinigten Konigreich erworbenen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wird; oder • Erwerb eines beliebigen berufsqualifizierenden

	Hochschulabschlusses und Bestehen der Abschlussprüfung des ‚ Conversion Course ‘
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei der Anwaltskammer (erst, wenn vollqualifiziert) • Abschlussprüfung • Berufsausbildungskurs, der an Rechtsschulen (law schools) erteilt und der Zulassung durch den Bar Standards Board unterliegt: Abschluss des Berufsausbildungskurses zum Prozessanwalt (Bar Professional Training Course (BPTC)) und Bescheinigung vom Kursveranstalter, dass der Kurs mit Erfolg abgeschlossen wurde (Vocational Stage). Ab diesem Zeitpunkt darf der Rechtsanwaltsanwärter den Titel „Barrister“ verwenden, aber nicht im Zusammenhang mit der Erbringung von juristischen Dienstleistungen. In Bezug auf letztere darf er sich erst als Barrister bezeichnen, nachdem er die berufspraktische Ausbildung („Pupillage“ unter der Anleitung eines erfahrenen Barristers, Zulassung bei einer der vier Berufsvereinigungen („Inns“) als Barrister und Anerkennung seiner charakterlichen und beruflichen Eignung) abgeschlossen und die Berufsausübungserlaubnis als Barrister erhalten hat. • Zufriedenstellende Ableistung der 12-monatigen berufspraktischen Ausbildung („Pupillage“) und Bestätigung als vollqualifizierter Barrister. • Zulassungserklärung und Bescheinigung des untadeligen Charakters: Bewertung der charakterlichen und beruflichen Eignung des Bewerbers durch eine Berufsvereinigung („Inn of Court“). • Zulassung bei einem der vier Inns of Court (alle Barrister müssen Mitglied eines der vier Inns of Court sein - Inner Temple, Middle Temple, Grays Inn and

	<p>Lincoln's Inn – die historisch für die Zulassung der Barrister zuständig waren. Jetzt sprechen sie die Zulassung nur aus, wenn der Bewerber alle Anforderungen des Bar Standards Board erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintragung in das Verzeichnis der Barrister (nur für Barrister, die eine gültige/aktuelle Berufsausübungserlaubnis als Barrister haben)
<p>Alternative Wege zum Anwaltsberuf:</p>	<p>JA</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1-jähriger juristischer Studienkurs („conversion course“, siehe oben) • Wechselmöglichkeiten aus anderen juristischen Berufen (bei der Anwaltskammer eines anderen EU-Mitgliedstaats zugelassene Rechtsanwälte oder Absolventen der Rechtswissenschaften). Der Bar Standard Board führt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch, bei der die ausländischen und nationalen Berufsqualifikationen und Berufserfahrungen miteinander verglichen werden. Der Bar Standard Board entscheidet dann, ob der Bewerber den Bar Transfer Test machen muss (Test, mit dem bewertet wird, ob ein Bewerber die erforderlichen Kenntnisse hat, um als Barrister in England und Wales praktizieren zu können). • Beratende Anwälte (Solicitors), im Ausland qualifizierte Rechtsanwälte und Rechtswissenschaftler (z. B. vorläufige Zulassung zur Anwaltschaft von qualifizierten ausländischen Anwälten (Artikel 78 Bar Training Regulations): Ein im Ausland qualifizierter Rechtsanwalt, der über einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren sein Recht, vor Gericht aufzutreten, uneingeschränkt und regelmäßig vor Gerichten ausgeübt hat, die in einer dem Common Law von England und Wales substanziell ähnlichen Weise Recht sprechen, kann von der Anwaltskammer eine vorläufige Bescheinigung seiner Qualifikation (Temporary Qualification Certificate) erhalten.

2. Ausbildung im Anwaltspraktikum

Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: Bar Training Regulations (seit dem 1. 10. 2012 in Kraft)
Zwingend vorgeschrieben	JA	<p>Vorgeschriebene Dauer: 12 Monate (berufspraktische Ausbildung)</p> <ul style="list-style-type: none"> Berufspraktische Ausbildung: Zufriedenstellende Ableistung der 12-monatigen Assistenzzeit (,Pupillage') und Bestätigung als vollqualifizierter Barrister. Die Assistenzzeit ist unterteilt in 1) einen Zeitraum von 6 Monaten, in denen der angehende Barrister nicht praktiziert, und in 2) einen Zeitraum von 6 Monaten, in denen er praktiziert. Hat der Bewerber nach Abschluss des Berufsausbildungskurses (Vocational Stage) mehr als 5 Jahre verstreichen lassen, so darf er die berufspraktische Ausbildung nur noch mit Genehmigung des Bar Standards Board antreten. Die Ableistung des Berufsausbildungskurses (oder die Befreiung davon) ist Voraussetzung für den Eintritt in die berufspraktische Ausbildung.
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> Zugelassene Ausbildungsstelle für die Assistenzzeit (Pupillage) Als Ausbilder zugelassener Barrister (Pupil Supervisor) Externe Ausbildung (Artikel 42 Bar Training Regulations): a) bei einem Solicitor, Richter oder anderen geeigneten vollqualifizierten Rechtsanwalt, der kein zugelassener Pupil Supervisor ist, und/oder b) bei einer Organisation, die keine zugelassene Ausbildungsstelle ist, die aber nach Auffassung des Bar Standards Board geeignete Möglichkeiten für Ausbildung und Berufserfahrung bietet
Art der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen Barrister, der als Pupil Supervisor zugelassen ist (berufspraktische Ausbildung) Ausbildung in nicht-juristischen Fertigkeiten

		<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung in juristischen Fertigkeiten • Anforderungen der vier Berufsvereinigungen (Inns) an die zur Ausbildung zugelassenen Barrister: 12 Fortbildungslehrgänge (Artikel 56 - 62 Bar Training Regulations). Der Barrister muss an diesen qualifizierenden Lehrgängen in einem Zeitraum von höchstens 5 Jahren bis zum Zeitpunkt seiner Zulassung als Barrister („Call to the Bar“) teilnehmen. (Diese Lehrgänge gehören noch zur vorqualifizierenden Ausbildung, da ein Barrister erst nach Abschluss dieser Lehrgänge die Berufsausübungserlaubnis erhalten kann)
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der akademischen Ausbildung • Bar Course Aptitude Test (BCAT) (Eignungsprüfung für die Zulassung zum Berufsausbildungskurs (BPTC) – siehe „Anwaltspraktikum, vorgeschriebene Dauer“)
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	JA	
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	JA	Im Berufsausbildungskurs (BPTC) wird EU-Recht behandelt, wenn auch nicht als eigenständiges Themengebiet. Vor diesem Kurs haben die Studenten bereits im Rahmen ihres berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Rechtswissenschaften Kenntnisse im EU-Recht erworben.
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	JA	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	<p>Bewertung im Rahmen der Berichte der Ausbilder</p> <p>Der Bewerber um die Zulassung zur Bar Council (Rechtsanwaltskammer, die für alle Barrister in England und Wales zuständig ist) muss seinem Antrag Referenzen seines Arbeitgebers (seiner Rechtsanwaltskanzlei/-sozietät) beifügen. Darin sollte die Anwaltskanzlei/-sozietät bescheinigen, dass der Bewerber für den Rechtsanwaltsberuf geeignet ist.</p>

3. System der beruflichen Fortbildung

<p>Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung</p>	<p>JA</p> <p>Die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung ist nicht zwingend vorgeschrieben, es sei denn der Barrister befasst sich mit sehr spezifischen Tätigkeitsbereichen, wie z. B. der Strafverteidigung.</p> <p>Die einzige Spezialisierung für Barrister läuft über das QASA – das Qualitätsbewertungssystem für spezialisierte Rechtsanwälte.</p> <p>Das QASA-System steht allerdings derzeit vor Gericht auf dem Prüfstand.</p>
<p>Verpflichtung zur Fortbildung</p>	<p>JA</p> <p>Die Anforderungen an die Fortbildung werden vom Bar Standards Board festgelegt, um sicherzustellen, dass Barrister ihre Qualifikation und Kompetenz während ihres gesamten Berufslebens pflegen.</p> <p>Verpflichtung zur Fortbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CPD (kontinuierliche berufliche Weiterbildung) wird wie folgt umschrieben: Arbeiten, die Barrister über ihre normalen Verpflichtungen hinaus auf sich nehmen, um ihre Fach- und Sachkompetenzen, Kenntnisse und beruflichen Qualifikationen in Bereichen weiterzuentwickeln, die für ihre derzeitigen oder geplanten Tätigkeitsgebiete relevant sind, um sich auf dem neuesten Stand zu halten und so höchste Standards der beruflichen Praxis aufrechtzuerhalten (Einhaltung der CPD-Regeln – Allgemeiner Leitfaden für kontinuierliche berufliche Weiterbildung) <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufs- und Standesregeln des Bar Standards Board: https://www.barstandardsboard.org.uk/regulatory-requirements/ • Code of Conduct of the Bar of England and Wales

Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	JA	Quality Assessment Scheme for Advocates (QASA) : Strafverteidiger (so auch Barrister) müssen über diese Fachqualifikation verfügen, um vor Gericht auftreten zu können.
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?	NEIN	
4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen		
Zulassungsmöglichkeiten	<p>JA, es besteht die Zulassungsmöglichkeit für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Fortbildungskurse • Bildungseinrichtungen aus England und Wales • Bildungseinrichtungen aus allen EU-Mitgliedstaaten (fast jede Organisation, die darlegen kann, dass ihre Kurse sachdienlich sind, kann sowohl vom Bar Standards Board (BSB) als auch von der Aufsichtsbehörde für Solicitors (SRA) für die kontinuierliche berufliche Weiterbildung (CPD) zugelassen werden) <p>Zulassungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Barrister müssen die vom Bildungsanbieter am Kursende bereitgestellte Teilnehmerliste unterzeichnen, um CDP-Stunden geltend machen zu können. • Anträge auf Zulassung müssen dem BSB mindestens 2 Wochen vor Kursbeginn zugeleitet werden (siehe „Einhaltung der CPD-Regeln – Allgemeiner Leitfaden für kontinuierliche berufliche Weiterbildung“). 	
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	über 50	

<p>Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Organisationen, die vom CPD-Büro beim Bar Standards Board zugelassen sind (das CPD-Büro ist für die Zuteilung der Stunden zuständig, die für CPD im Rahmen von zugelassenen Kursen, Seminaren, Konferenzen, Lehrveranstaltungen angerechnet werden, siehe „Einhaltung der CPD-Regeln – Allgemeiner Leitfaden für kontinuierliche berufliche Weiterbildung“). • zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen 	
<p>Anzahl der Bildungseinrichtungen, die Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung anbieten</p>	<p>21 - 50</p> <p>Das QASA-Spezialisierungssystem wurde erst unlängst eingeführt – es basiert auf der Vorlage von Nachweisen über den Erwerb praktischer Erfahrung und nicht auf Aus- oder Fortbildung.</p>	
<p>Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung ausarbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anwaltskammer/Anwaltsverein • zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen (einschließlich Rechtsanwaltskanzleien/Anwaltssozietäten) • zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen (z. B. Universitäten, Stiftungen) • nicht zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen 	
<p>Bildungsmaßnahmen und Methoden</p>		
<p>Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Absolvieren von Fernlehrgängen • Absolvieren von eLearning-Modulen • Teilnahme an Webinaren • Wahrnehmen von Bildungsangeboten des integrierten Lernens 	<p>Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme:</p> <p>JA, die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme in einem anderen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Konferenzen • Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer • wissenschaftliche Beiträge/Veröffentlichungen 	Mitgliedstaat kann auf die Verpflichtung zur Fortbildung angerechnet werden
--	---	---

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	JA	The Bar Standards Board
Überwachungsverfahren		<ul style="list-style-type: none"> • Qualität der vermittelten Inhalte • Qualität der Fortbildungsmethoden
Organisationen zur Überwachung von Spezialisierungsmaßnahmen	JA	Es finden keine spezifischen Bildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung statt.
Überwachungsverfahren		<ul style="list-style-type: none"> • Qualität der vermittelten Inhalte • Qualität der Spezialisierungsmethoden

6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems

Das derzeitige System wird zurzeit überarbeitet, wobei ab **Januar 2016** ein neuer „**ergebnisorientierter**“ Ansatz zum Tragen kommen soll.

Der ‚Legal Education and Training Review (LETR)‘ (Bericht über die Aus- und Fortbildung in Rechtsberufen) ist als gemeinsame Studie vom Bar Standards Board, vom Aufsichtsorgan für Solicitors (SRA) und vom ILEX-Berufsausbildungsinstitut für Anwalts- und Notarfachangestellte (Legal Executives) in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse dieser Studie werden jetzt von jeder dieser Regulierungsinstanzen darauf hin geprüft, ob Veränderungen am eigenen Aus- und Fortbildungssystem vorgenommen werden sollen.

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „*Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht*“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird